

# C5 Sterilizálime

## Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
<b>Inhalt:</b> Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933. § 529 Befreiung von der Durchführung der Verordnung über die Dreiheitserhaltung. Vom 20. Juli 1933. § 530 Verordnung über die Errichtung einer polizeilichen Polizeiammer. Vom 22. Juli 1933. § 531 Verordnung über Zolländerungen und Wettbewerbe. Vom 24. Juli 1933. § 532 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufschaltung bei im Kampf für die nationale Erziehung erlittenen Disziplinkräften und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933. § 533		

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.  
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbfehlern leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborener Schwachsinn,

2. Schizophrenie,

3. zirkularem (manisch-depressivem) Irresein,

4. erblicher Alaliast,

5. erblichem Weitstanz (Huntingtonische Chorea),

6. erblicher Blindheit,

7. erblicher Taubheit,

8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. In dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteskrankheit entmündigt oder hat er das eigentliche Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkt Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Reichsgesetzblatt 1933 I

146

(2) Dem Antrag ist eine Belehnung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, dass der Unfruchtbarmachende über das Wohl und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann juridisch genommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen 1. der beamte Arzt,  
2. für die Infanten einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarmachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht angegliedert. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem beamten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitsärztrei besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

1933

1910

1951

## Dzsannahi odá

... hogy hasonló törvénnyt te áver országende sztye, phenasz ando Svédiko, ko Finnya, Norvégijate, Dánijate, Svájcoszte taj andi USA? Páre országende ole romane dzsújen zsi ko 1970-dikno bers zórjaha sterilizálinnahi.

## Tumari búti

Dzsanen te phenen aszave országi, aká még te akani zórjaha sterilizálinen? Írinen uppe odona esettya, aszo nacsilla sztye!

## Palo kípo

O celo törvényi ando histórijiko jogiko adatbázisi ando Osztrákiko Nemzetikó Könyvtári (ALEX) hi, aszo adaj arakna: <http://alex.onb.ac.at>



<https://www.romasintigenocide.eu/romungro/c>